

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Stadtplanung
Verantwortung:	Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz

Stadtteilprojekt Brückenschlag: Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm

Beratungsfolge

24.04.2024

Bezirksvertretung Alt-Oberhausen

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen beschließt beigefügte Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Programmgebiet Brückenschlag im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt“.

Bezug

Drucksache B/16/4489-01: Stadterneuerungsprojekt „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ Hier: Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 auf der Grundlage des § 171e BauGB das „Integrierte Handlungskonzept Soziale Stadt Oberhausen - Brückenschlag (Oberhausen Innenstadt/Lirich)“ sowie das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ (heute: Sozialer Zusammenhalt) beschlossen. Als eine Teilmaßnahme hat die Verwaltung der Stadt Oberhausen das Fassaden- und Hofprogramms etabliert.

Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Programmgebiet das Ziel der Aufwertung des Immobilienbestandes und des Wohnumfeldes. Immobilieneigentümer*innen können im Rahmen des Programms einen Zuschuss zur Aufwertung ihrer Immobilien beantragen.

Der Zuschuss setzt sich anteilig aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland sowie einem 20 prozentigem Eigenanteil der Stadt Oberhausen zusammen. Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen zulässt und die Gesamtfinanzierung von Antragsteller*innen nachgewiesen wird.

Stehen die Mittel für den Eigenanteil im städtischen Haushalt nicht zur Verfügung, kann das Programm nicht weitergeführt werden. Um dieser Zwangslage entgegenzuwirken soll eine Ergänzung der Richtlinie herbeigeführt werden. Diese benennt die Möglichkeit bei einer Haushaltsnotlage den städtischen Eigenanteil auf die Antragsteller*innen zu übertragen. Die Richtlinie ist um Ziffer 5 (4) wie folgt ergänzt worden:

(4) Der städtische Eigenanteil in Höhe von derzeit 20 % des Zuschusses kann von dem/der Grundstückseigentümer/in geleistet werden, wenn die Haushaltssituation der Stadt Oberhausen dies erfordert.

Die Änderung ermöglicht eine Entlastung des städtischen Haushalts von den freiwilligen Leistungen und die Weiterführung des Fassaden- und Hofprogramms. Die Antragsteller*innen werden bei Bewilligung des eingereichten Antrages bzw. in der Vorberatung auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Weitergehende Änderungen der Richtlinie erfolgen nicht.

Anlage/n

1 - 2024_Richtlinie_Fassaden- und Hofprogramm Brückenschlag

Richtlinie

Fassaden- und Hofprogramm Oberhausen Brückenschlag

**Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem
Fassaden- und Hofprogramm im Stadterneuerungsgebiet
„Soziale Stadt Brückenschlag“
(heute: „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“)**

April 2024

Präambel

Die Stadt Oberhausen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt NRW“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Oberhausen Brückenschlag ein Fassaden- und Hofprogramm für die Herrichtung, Gestaltung und Begrünung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung und Gestaltung von Höfen und Gartenflächen auf privaten Grundstücken ein.

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat in der Sitzung am 20. März 2019 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ beschlossen. Mit Hilfe des Fassaden- und Hofprogramms unterstützt die Stadt Oberhausen das Engagement privater Immobilieneigentümer/innen, die ihre Fassaden oder Hof- und Gartenflächen gestalten oder aufwerten wollen und damit zur Verbesserung des Erscheinungsbildes und zu einer Standortaufwertung innerhalb des Fördergebietes Oberhausen Brückenschlag beitragen.

Das Fassaden- und Hofprogramm dient dem Zweck, die private Initiative und das Engagement von Immobilieneigentümer/innen, die das äußere Erscheinungsbild ihrer Gebäude und Außenanlagen aufwerten möchten, zu aktivieren, prozessbegleitend zu beraten und finanziell im Rahmen einer Zuschussförderung zu unterstützen. Durch das Fassaden- und Hofprogramm kann eine nachhaltige Wohnumfeldverbesserung erzielt und mittelbar zu einer Aufwertung des Fördergebietes beigetragen werden.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Fassaden- und Hofprogramms werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und dieser Richtlinie gewährt. Die vorliegende Richtlinie regelt dabei die Fördervoraussetzungen, den Fördergegenstand sowie das Förderantragsverfahren verbindlich und transparent.
- (2) Die Zuwendungen werden nach den Rahmenbedingungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dieser Richtlinie gewährt.

- (3) Die Zuschüsse werden für Maßnahmen zur Herrichtung privater Hof- und Gartenflächen sowie für die Aufwertung von Fassaden gewährt. Auf Pkt. 2 (1) wird verwiesen.
- (4) Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Fassaden- und Hofprogramms ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/innen auf Förderung besteht nicht.
- (5) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Fördergebiet das Ziel der Aufwertung des Immobilienbestandes und des Wohnumfeldes. Im Mittelpunkt steht die Aktivierung der Eigenverantwortung der Bevölkerung für den Gebäudebestand und das Wohnumfeld.
- (6) Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“.
- (7) Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Zuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von dem/der Antragsteller/in nachgewiesen ist. Die Stadt Oberhausen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der von der Bezirksregierung Düsseldorf bewilligten Zuwendungen.
- (8) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm innerhalb der Grenzen des vom Rat der Stadt Oberhausen am 19.12.2016 beschlossenen Geltungsbereichs des Stadterneuerungsgebietes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ (siehe Anlage). Die vorhandene Abgrenzung ist verbindlich.

2. Fördergegenstand

- (1) Gefördert werden Maßnahmen an privaten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die die städtebauliche oder ökologische Situation oder die Wohn- und Arbeitsbedingungen im Stadterneuerungsgebiet wesentlich und nachhaltig verbessern. Fördergegenstand sind Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern.
- (2) Fördermaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Erscheinungsbildes des Gebäudes, dessen Umfeld und des Stadtbildes beitragen. Die Gestaltung muss sich in die Umgebung einfügen und ein stimmiges Gesamtbild unterstützen. Die Aufwendungen für die vorbereitenden Maßnahmen, Planung und Umsetzung müssen im angemessenen Verhältnis zur Gestaltung stehen. Gleichzeitig müssen sie hinsichtlich des Zustandes des Gebäudes, Gebäudeteils oder Grundstücks sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.
- (3) Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - (3.1) Instandsetzung und Sanierung von Fassaden unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte mit den dazugehörigen Vorarbeiten:
 - (3.1.1) Putzausbesserungen und Anstrich nach Abstimmung des Farbkonzeptes
 - (3.1.2) Reinigung, Verfugung und Hydrophobierung von Ziegel-/Klinkerfassaden
 - (3.1.3) Reinigung, Verputz und Neugestaltung von Brandgiebeln
 - (3.1.4) Rückbau von Fassadenverkleidungen und Wiederherstellung erhaltenswerter und ursprünglicher Fassaden-/Fenstergliederungen
 - (3.1.5) Entfernung und Reduzierung unpassender hervorspringender Elemente sowie Entfernung und Reduzierung von Werbeanlagen oder Vordächern

- (3.1.6) Wiederherstellung/Restaurierung erhaltenswerter Stuck-/Putzfassaden
- (3.1.7) Wiederherstellung von Fenster- und Putzgliederungen mit besonderem städtebaulichen Bezug
- (3.2) Künstlerische Gestaltung von Grenzmauern, Wänden, Fassaden oder Fassadenteilen
- (3.3) Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen
- (3.4) Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Fläche
- (3.5) Herrichtung barrierefreier Zugänge zu Ladenlokalen
- (3.6) Gestaltung und Herrichtung privater, gemeinschaftlich genutzter Hof- und Gartenflächen:
 - (3.6.1) Entsiegelung versiegelter Flächen
 - (3.6.2) Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung
 - (3.6.3) Anlage und Gestaltung von Wegen, Plätzen, Zugängen, bevorzugt in versickerungsfähigem Material
 - (3.6.4) Anlage und Neugestaltung von Aufenthalts- und Grünflächen
 - (3.6.5) Anlage und Verbesserung von Spiel- und Sportflächen für Kinder und Jugendliche
 - (3.6.6) Anlage von alten- und behindertengerechten Gärten und Wegen
 - (3.6.7) Umgestaltung von Müllplätzen, Gestaltung und Schaffung von Fahrradabstellplätzen
- (4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - (4.1) reine Instandsetzungsarbeiten
 - (4.2) aufwendige gärtnerische und gestalterische Anlagen, z.B. Skulpturen und Brunnen
 - (4.3) Gestaltung oder Herrichtung von privaten Vorgärten und Hauseingängen
 - (4.4) Veränderungen und Anlage von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - (4.5) Maßnahmen zur energetischen Sanierung/Wärmeschutzmaßnahmen mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches
 - (4.6) Errichtung oder Umbau von KFZ-Stellflächen
 - (4.7) Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder die öffentlich-rechtlichen bzw. nachbarrechtlichen Auflagen entgegenstehen
 - (4.8) Maßnahmen, die nicht durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden

3. Fördervorrang

- (1) Die Stadt Oberhausen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, aus städtebaulichen Gründen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. der durch den Fördergeber bewilligten Zuwendungen Prioritäten in der Entscheidung der Förderzusage setzen.
- (2) Mit Vorrang gefördert werden
 - (2.1) straßenseitige und stark sanierungsbedürftige Fassaden
 - (2.2) Maßnahmen, die an denkmalwerten Gebäuden oder in repräsentativer Lage durchgeführt werden und damit die Identität des Stadtteils stärken
 - (2.3) Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung befestigter/versiegelter Flächen bewirken
 - (2.4) Gemeinschaftsmaßnahmen, wie z.B. Blockbegrünung oder Fassadengestaltung mehrerer benachbarter Gebäude
- (3) Die auf einer Erhebung des Gebäudebestands innerhalb des Stadterneuerungsgebiets „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ basierende „Gebäudedatenbank“ der Stadt Oberhausen und die darin hinterlegte Klassifizierung der städtebaulichen Priorität, des

visuellen Fassadenzustandes sowie der räumlichen Lagebeschreibung können als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

4. Förderbedingungen

- (1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn sie den Fördergrundsätzen dieser Richtlinie entsprechen und die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (1.1) Das Gebäude oder Grundstück ist weder im staatlichen oder kommunalen Eigentum noch Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens.
 - (1.2) Das Gebäude ist älter als 10 Jahre.
 - (1.3) Mit den Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahme wurde bis zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
 - (1.4) Die Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn in der Vergangenheit bereits Mittel aus der Städtebauförderung für das Gebäude oder Grundstück bezogen wurden oder die Maßnahmen über oder aus anderen Förderprogrammen – insb. KfW-Förderprogrammen – gefördert werden bzw. die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen dieser Alternativprogramme erfüllen (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung).
 - (1.5) Der Maßnahme stehen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtlichen Belange entgegen. Erforderliche Genehmigungen/Erlaubnisse liegen vor.
 - (1.6) Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von Hof- und Gartenflächen müssen stadtökologisch sinnvoll sein und den Wohn- und Freizeitwert nachhaltig verbessern.
 - (1.7) Bei Maßnahmen zur Herrichtung von Hof- und Gartenflächen muss die Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit für die Anwohner/innen gesichert sein.
 - (1.8) Bei den durch die Verschönerungsmaßnahmen verursachten Aufwendungen handelt es sich um dauerhaft unrentierliche Kosten.
 - (1.9) Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten, einschließlich des Eigenanteils, dürfen weder direkt noch indirekt auf die Miete umgelegt werden.
 - (1.10) Die geförderte Maßnahme wird mindestens zehn Jahre im geförderten Zustand gepflegt, erhalten und dessen Zuständigkeit sichergestellt (Zweckbindungsfrist). Bei Veräußerung oder Mieterwechsel ist diese Verpflichtung zu übertragen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der ausgezahlte Zuschuss zu erstatten.
 - (1.11) Die Maßnahme wird sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt.
 - (1.12) Die Finanzierung der Maßnahme kann gewährleistet werden.

5. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die nach dieser Richtlinie bewilligten Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Maßnahmen gewährt (Projektförderung). Zuschussfähig sind die von der Stadt Oberhausen als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie.
- (2) Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (3) Der Zuschuss beträgt gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch höchstens 30 EUR / qm, sofern sich der/die Grundstückseigentümer/in mit mindestens 50 % an den Gesamtkosten beteiligt. Es gelten folgende Höchstgrenzen der Förderung je Quadratmeter umge-

stalteter Fläche:

- (3.1) 30 EUR für straßenseitig und einsehbare Fassaden oder Fassadenteile
 - (3.2) 30 EUR für Begrünungen von Fassaden, Fassadenteilen oder Dachbegrünungen
 - (3.3) 20 EUR für rückseitige und nicht einsehbare Fassaden oder Fassadenteile
 - (3.4) 20 EUR für die Schaffung oder Verbesserung barrierefreier Zugänge
 - (3.5) 20 EUR für die Gestaltung/Herrichtung privater, gemeinschaftlich genutzter Hof- und Gartenflächen
 - (3.6) 100 EUR für die Abnahme/Reduzierung von Krag-/Vordächern im Erdgeschossbereich, bei Kleinstflächen von max. 50 qm im Erdgeschossbereich unter Beachtung städtebaulicher Gesichtspunkte
- (4) Der städtische Eigenanteil in Höhe von derzeit 20 % des Zuschusses kann von dem/der Grundstückseigentümer/in geleistet werden, wenn die Haushaltssituation der Stadt Oberhausen dies erfordert.
- (5) Förderhinweise:
- (4.1) Die Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, deren Zuschuss mindestens 1.000 EUR beträgt (Bagatellgrenze).
 - (4.2) Die maximale Fördersumme pro Objekt über den gesamten Förderzeitraum beträgt 15.000 EUR.
 - (4.3) Bei Maßnahmen zur Gestaltung und Herrichtung privater, gemeinschaftlich genutzter Hof- und Gartenflächen beträgt die maximale Fördersumme pro Objekt über den gesamten Förderzeitraum 10.000 EUR.
 - (4.4) Über die mit Bezug zu den Ziffern (4.2) sowie (4.3) hinaus gehenden Kosten können keine Bezuschussung erlangen und müssen vom/von der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden. In begründeten Ausnahmefällen ist ein höherer Zuschuss möglich.

6. Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümer/innen und Erbbauberechtigte sowie von diesen Bevollmächtigte, auch Mieter/innen mit Zustimmung des/der Eigentümers/in, deren förderfähiges Objekt innerhalb des Stadterneuerungsgebietes liegt. Im Falle einer Antragstellung durch Mieter/innen müssen Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigte diese Richtlinie für sich als verbindlich anerkennen.
- (2) Vor der Antragstellung sind die geplanten Maßnahmen mit dem Stadtteilmanagement Brückenschlag abzustimmen. Sofern die Maßnahme dem Förderziel und den geltenden Gestaltungsvorgaben entspricht, kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden.
- (3) Anträge können ganzjährig im Stadtteilbüro Brückenschlag eingereicht werden. Die Einhaltung der Schriftform und Vollständigkeit sind zu wahren. Die für die Antragstellung geltenden Fristen werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben. Die Fristen sind zwingend zu beachten. Es ist das Antragsformular der Stadt Oberhausen zu verwenden. Das Antragsformular ist im Stadtteilbüro Brückenschlag erhältlich und steht auf der Website der Stadt Oberhausen bzw. des Stadtteilbüros kostenlos zum Download zur Verfügung.
- (4) Erforderliche prüffähige Unterlagen zur Antragstellung:
 - (4.1) Eigentümersnachweis bzw. eine schriftliche Vollmacht
 - (4.2) Lageplan im Maßstab 1:500
 - (4.3) Bestandsplan (Grundrisse, Schnitt, Ansichten) im Maßstab 1:100
 - (4.4) Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß im Maßstab 1:200 / 1:100. Bei komplexeren Vorhaben bzw. Gebäudefassaden ist ein zeichnerisches Aufmaß

beizufügen. Bei Antragstellung kann auch ein vorläufiges Aufmaß eingereicht werden, das bei Abschluss der Maßnahme durch ein Aufmaß nach VOB Teil C zu ersetzen ist.

- (4.5) Entwurfsskizze im Maßstab 1:200 (Maßnahmen im Außenbereich) oder Farbkonzept/Farbproben (Maßnahmen an Fassaden)
 - (4.6) Fotos und Dokumentation des bisherigen Zustandes
 - (4.7) Vorlage von drei vergleichbaren Kostenvoranschlägen von zugelassenen Handwerksbetrieben zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit
 - (4.8) Eventuell erforderliche Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz)
- (5) Notwendige Pläne und Grundrisszeichnungen können bei Bedarf im Archiv der Hausaktenverwaltung der Stadt Oberhausen angefragt werden.

7. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- (1) Nach Prüfung der vollständigen Unterlagen entscheidet die Fachverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung nach Maßgabe der Vollständigkeit des Antrages, vorhandener Fördermittel, der Vereinbarkeit der beabsichtigten Maßnahme mit geltenden Satzungen und Baurecht, der Priorität und dem Zeitpunkt der Antragstellung sowie dieser Richtlinie. Die Bewilligung erfolgt per schriftlichem Zuwendungsbescheid. Dieser
- (1.1) beschreibt abschließend die bewilligten Maßnahmen und deren Umfang,
 - (1.2) weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung aus,
 - (1.3) legt den Beginn und das Ende der Fördermaßnahme fest und
 - (1.4) stellt die grundlegenden Rechte und Pflichten sowie zwingend einzuhaltende Fristen dar.
- (2) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Fördermaßnahme nicht innerhalb der im Bescheid genannten Frist fertiggestellt wird (Fertigstellungstermin) oder dies nicht fristgerecht (mind. 2 Wochen vor Fertigstellungstermin) schriftlich angezeigt wurde. Eine Verlängerung des Fertigstellungstermins durch die Fachverwaltung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Zuwendungsempfänger/in getragen werden. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- (4) Änderungen oder Abweichungen der im Bewilligungsbescheid beschriebenen Fördermaßnahmen sind vor bzw. während der Durchführung gesondert bei der Stadt Oberhausen zu beantragen. Die Stadt Oberhausen behält sich vor, diese Änderungen zu prüfen und darüber zu entscheiden.
- (5) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen bzgl. der Maßnahme. Falls eine Bewilligung aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht möglich ist, hat der/die Antragssteller/in bereits entstandene Honorare für Architekten/innen bzw. Ingenieurleistungen selber zu tragen.
- (6) Mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfänger/in, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Dokumentation die Veröffentlichung und Verwendung von Fotos der Fördermaßnahme etc. unentgeltlich zu dulden. Vorhandene Werbe- und Informationsbanner zum Fassaden- und Hofprogramm sind während der Durchführung der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.

8. Durchführung der Maßnahme

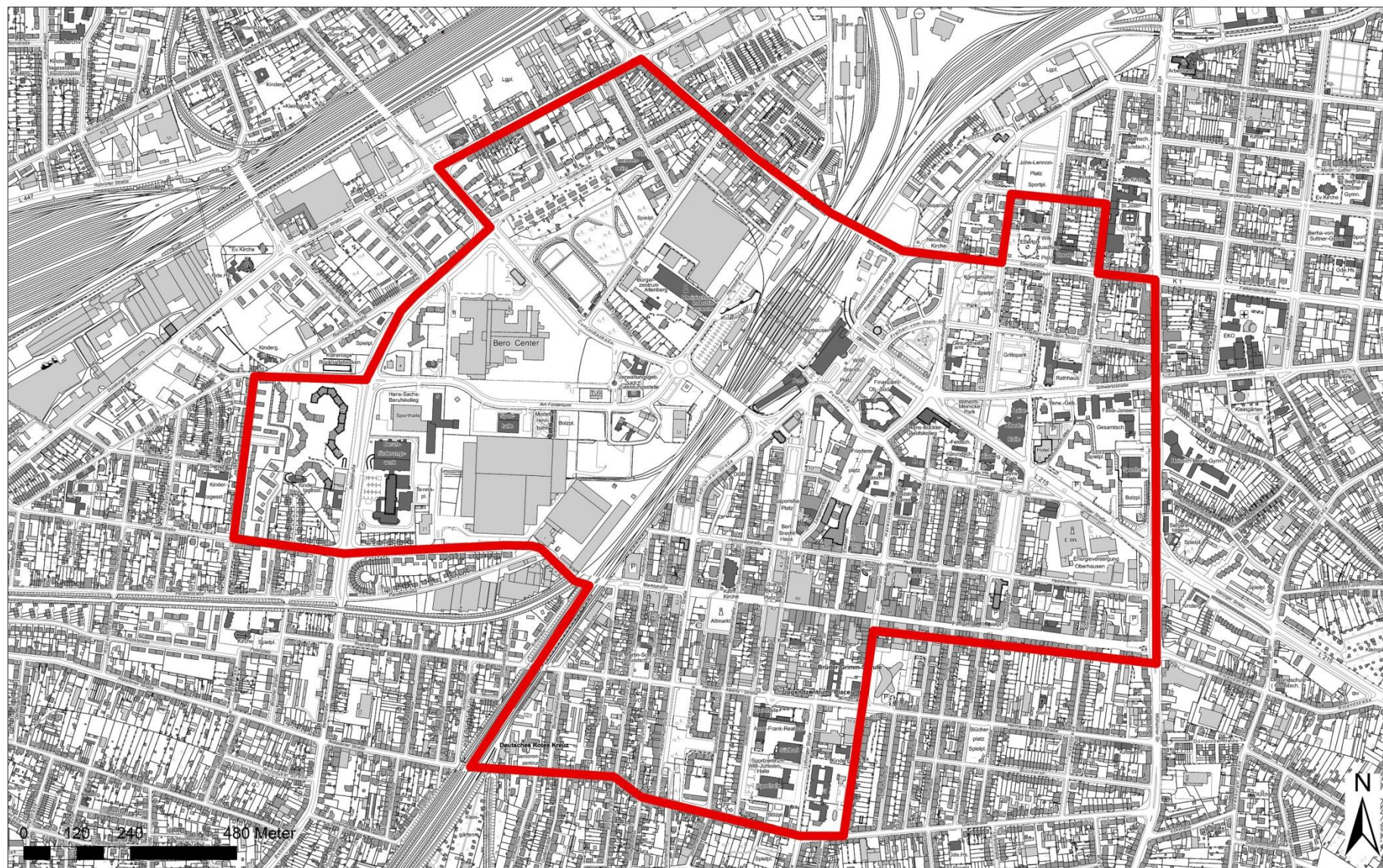
- (1) Mit der Fördermaßnahme ist zügig zu beginnen und diese ist kontinuierlich durchzuführen. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder beauftragten Dritten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderte Maßnahme in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- (2) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die Fertigstellung der Fördermaßnahme umgehend bei der Stadt Oberhausen schriftlich anzuzeigen. Die fachgerechte Ausführung der Maßnahme wird durch eine Schlussabnahme des zuständigen Bereiches der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen überprüft.
- (3) Die Abrechnungs- und Zahlungsbelege sind durch den/die Antragsteller/in vollständig zu sammeln und bei der Stadt Oberhausen zur Prüfung einzureichen. Der Anspruch auf Zuschuss erlischt, sofern die Abrechnungs- und Zahlungsbelege nicht innerhalb der Frist vollständig eingereicht werden.

9. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat der Stadtverwaltung Oberhausen innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen.
- (2) Dem Verwendungsnachweis sind die Gesamtschlussrechnung inkl. aller Rechnungen mit Zahlungs- und sonstigen Ausgabenbelegen im Original sowie eine ein- bis zweiseitige Dokumentation der Durchführung inkl. Fotos der durchgeführten Maßnahme beizufügen. Die Originale können auf Anfrage nach erfolgter Prüfung zurückgegeben werden.
- (3) Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt, sofern die Maßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt wurde oder Änderungen vorzeitig durch die Bewilligungsbehörde genehmigt wurden.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Sofern die tatsächlichen Kosten geringer ausfallen als nach Antragstellung bewilligt, reduziert sich der Zuschuss. Werden bei der Schlussprüfung aufgezeigte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist abgestellt, wird die Auszahlung des Zuschusses versagt.
- (5) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Maßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falscher Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen in Kraft.



Abgrenzung Stadterneuerungsgebiet „Sozial Stadt Oberhausen – Brückenschlag“
entsprechend Ratsbeschluss vom 19.12.2016



stadt
oberhausen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Dezernat 5 FB 5-1-30
Quartiersplanung

Stand: 31.01.2019
gez. Leve/Th Maßstab: 1:4000
Grundlage ABK